

## Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen.

Vom 16. Juli 1904.

Der Bundesrat hat in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 163), unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1886 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 200) und vom 26. Juli 1899 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 288) nachstehende Bestimmungen getroffen.

### Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Desinfektion.

#### § 1.

(1) Die Befehlshassung über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrat vorbehalten.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzlands gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, wenn genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

#### § 2.

Sofern vom Bundesrat nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 7 Abs. 1) der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbesörderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 7 Abs. 2) zu unterwerfen.

#### § 8.

(1) Die Befehlshassung des Bundesrats über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inland erfolgt auf Grund der von den beteiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß die Ausnahmen nach dem allgemeinen Gesundheitszustande der betreffenden Tierarten in den fraglichen Ländern oder Landesteilen unbedenklich sind. Die Zulassung von Ausnahmen für die Besörderung von Hindvieh, Schafen oder Schweinen ist an die Beibringung eines Nachweises über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen gebunden.

(2) Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w. sowie zur Reinigung der Wagen und Gerätschaften nach jedesmaligen Gebrauch (§ 7 Abs. 1, 6 und 7 und § 8) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfektion der Wagen und Gerätschaften zugelassen werden.

### Verfahren, Ort und Zeit der Desinfektion; Höhe der Gebühren.

#### § 4.

(1) Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Weenbigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zwecke der Ueberführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzukuppeln.